

# Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen

2015

## Gemeinde Helbra

Art der Rücklagen	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2014	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres (Planjahr 2015)
	Euro	
<b>1. Rücklagen</b>	0	0
11 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz		
12 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (nach Haushaltsausgleich)		
13 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (nach Haushaltsausgleich)		
<b>2. Sonderrücklagen</b>	0	0
2.1 für die Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, wenn diese vorhersehbar nicht aus dem Finanzplan erwirtschaftet werden		
2.2 für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Verträgen, wenn diese die laufenden Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde		
2.3 für die im Finanzplan der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 41 Abs. 4 Satz 2 Gem HVO Doppik, wenn für diese ein die Leistungsfähigkeit übersteigenden Kreditbedarf entstehen würde	0	0
2.4 für übertragene Aufwendungsermächtigungen		
2.5 für Sonstiges		
<b>3.</b>	0	0

Rücklagen können aufgrund der finanziellen Haushaltssituation nicht gebildet werden.

# Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen

2016

Gemeinde Helbra

Art der Rücklagen	Stand zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres (2015)	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2016
	Euro	
<b>1. Rücklagen</b>	0	0
11 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz		
12 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (nach Haushaltsausgleich)		
13 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (nach Haushaltsausgleich)		
<b>2. Sonderrücklagen</b>	0	0
2.1 für die Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, wenn diese vorhersehbar nicht aus dem Finanzplan erwirtschaftet werden		
2.2 für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Verträgen, wenn diese die laufenden Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde		
2.3 für die im Finanzplan der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 41 Abs. 4 Satz 2 Gem HVO Doppik, wenn für diese ein die Leistungsfähigkeit übersteigenden Kreditbedarf entstehen würde		
2.4 für übertragene Aufwendungsermächtigungen		
2.5 für Sonstiges		
<b>3.</b>	0	0

Rücklagen können aufgrund der finanziellen Haushaltssituation nicht gebildet werden.